

4855/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Kier, Schmidt,/Partnerinnen und Partner  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Paßversagung für Haftentlassene

Haftentlassenen wird nach Verbüßung ihrer Strafhaft immer öfter unter Berufung auf § 14 Abs 1 in Verbindung mit § 15 Abs 1 kein Reisepaß oder eine sonstige Legitimationsurkunde ausgestellt bzw. diese(r) entzogen, wenn angebliche Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie den Reisepaß dazu benützen könnten, z.B. illegalen Handel mit Waffen zu betreiben, Schlepperei zu begehen, Suchtgift einzuführen oder die innere Sicherheit Österreichs zu gefährden.

Eine solche Paßversagung hat gravierende Konsequenzen für die Betroffenen und erschwert ihre Integration in die Gesellschaft, da sie kaum eine Wohnung oder Arbeit suchen, der Meldepflicht nachkommen, ein Telefon anmelden, ein Konto eröffnen oder allfälligen Alimentationszahlungen nachkommen können, wenn es ihnen unmöglich gemacht wird sich auszuweisen. Dies deshalb, weil sich die Versagung in der Regel auch auf Personalausweise und andere Legitimationsurkunden erstreckt.

Die Einschätzung des Pressesprechers des Justizministeriums, Gerhard Litzka: "Einen Paßentzug, gekoppelt mit dem Entzug des Personalausweises, halte ich für absurd. Es kann nicht im Sinne der Sicherheitsbehörden sein, wenn sich Leute nicht ausweisen können." (NEWS, 36/98, S. 84).

Es ist absolut notwendig, daß die Behörde in den Begründungen für diesbezügliche Bescheide nach einem Beweisverfahren feststellt, warum im Einzelfall bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Begehung bestimmter Taten auch in der Zukunft befürchten lassen. Der Hinweis auf eine Verurteilung des Betroffenen wegen eines bestimmten Delikts allein erscheint dafür nicht ausreichend zu sein, wie aus Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz zu dieser Angelegenheit (in einem Brief - GZ 423.926/11 -V. 1/1996 - an die Rechtsanwältin Monika Pitzlberger vom 22.11.1996 dargelegt) hervorgeht. Im Falle von Suchtgiftdelikten sei im übrigen die erfolgreiche Absolvierung einer Drogentherapie zu berücksichtigen. Auch die unbestimmte Versagungsdauer dürfte jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehren. Die in den Bescheiden bzw. Schreiben des BMI verwendete Formulierung eines notwendigen "Wohlverhaltens" des Betroffenen "über einen bestimmten vertretbaren Mindestzeitraum" - bei Drogendelikten von drei Jahren gibt jedenfalls Spielraum für Behördenwillkür (vgl. z.B. 9.568.564/2 - III/12/96, AR Hala vom 13.6.96).

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

## ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Wie vielen Personen wurde von 1994 bis heute (aufgeschlüsselt nach Jahren, Bundesländern und Staatsbürgerschaft) nach Verbüßung der Strafhaft der Paß gemäß § 14 Abs 1 Ziffer 3 und 4 (in Verbindung mit § 15) versagt? Wie viele von diesen Personen waren Haftentlassene?

13. Stimmt es, daß derzeit im Bundesministerium für Inneres an einer neuen Form eines Lichtbildausweises, der ausschließlich zur Identitätsfeststellung dient, jedoch nicht zur Ausreise aus Österreich berechtigt, gearbeitet wird? Wenn ja, wann wird eine entsprechende Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet?
14. Wenn ja: würde die Inanspruchnahme eines solchen Ausweises durch Haftentlassene diese nicht als solche erkennbar machen und somit gewissermaßen stigmatisieren, da alle anderen Personen auf ein solches Dokument nicht angewiesen sind?
15. Wie ist eine Paßversagung gemäß § 14 Paßgesetz mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bzw. der Niederlassungsfreiheit in der EU gemäß Art. 7a EG - Vertrag (bzw. Art. 14 in der Fassung des Vertrages von Amsterdam) zu vereinbaren?